Zum oben genannten Antrag der juwi AG wird seitens der Gemeinde Mossautal wie folgt Stellung genommen:

Auch wenn der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 im März 2020 wirksam und damit auch das Vorranggebiet 2-31 zwischen den Orten Hüttenthal, Airlenbach und Etzean verbindlich geworden ist, sehen wir in den vorgelegten Planunterlagen nach wie vor keine rechtskonforme Planung, geschweige denn eine Genehmigungsfähigkeit des Windparks. Wesentliche Kritikpunkte hatten wir schon in unserer Stellungnahme vom 06.09.2018 vorgetragen, die teils auch zu Nachbesserungen bei den Fachgrundlagen geführt haben, im Wesentlichen Kern haben sie aber keine Berücksichtigung gefunden.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Darmstadt (Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt) vom 25.08.2020 als Vorhaben die Errichtung der Windenergieanlage „Etzean“ mit drei Windkraftanlagen (WKA) zum Gegenstand hat. In allen Planunterlagen ist aber nach wie vor von fünf Windkraftanlagen die Rede. Die der Öffentlichkeit zugänglichen Unterlagen waren somit nicht stimmig. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso der Bau der Zuwegungen, Kabeltrassen sowie der Bau des Umspannwerkes in einem gesonderten Genehmigungsverfahren erfolgen soll und nicht inkludiert in einem Verfahren. Auf dieser Basis ein Vorhaben bewerten zu müssen ist schlichtweg nicht möglich. Die Wirksamkeit der öffentlichen Beteiligung wird hier daher in Frage gestellt und gefordert, diese mit vollständigen Unterlagen zu wiederholen.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass die öffentliche Auslegung gerade nur für die nach § 18 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 VwVfG vorgegebene Mindestdauer von einem Monat erfolgte. In der öffentlichen Bekanntmachung werden zwar Hinweise gegeben, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie der spätere Erörterungstermin ggf. ausfallen kann, es werden allerdings keinerlei Hinweise gegeben, dass ggf. schon zuvor eine eingeschränkte Zugänglichkeit in den Gebäuden, in denen die Unterlagen öffentlich ausliegen, bestehen könnte. Ein Hinweis, dass die öffentliche Auslegung auch nach den Maßgaben des PlanSIG stattfindet, fehlt, es wird lediglich auf den Erörterungstermin verwiesen. Dies ist ein weiterer formeller Fehler, der nach u.E. ebenfalls die Wiederholung der öffentlichen Auslegung zur Folge haben muss.

Nun aber zu den eigentlichen Kritikpunkten an der Planung:

Wie wir als Gemeinde schon mehrfach zum Ausdruck gebracht haben, wird das Landschaftsbild in der Gemeinde Mossautal zunehmend von Windparks beeinträchtigt. Zwischen den beiden bestehenden Windparks „Kahlberg“ (Gemeinde Grasellenbach, Stadt Fürth/Odw.) und „Geisberg“ (Stadt Erbach) soll nun der Windpark „Etzean“ (Stadt Oberzent) errichtet werden. Im gesamten südlichen Landschaftspanorama der Gemeinde Mossautal soll sich nun ein Windpark an den anderen reihen. Besonders betroffen sind von der neuen Planung dabei die beiden Ortsteile Güttersbach und Hüttenthal. Zu diesen wird der geplante Windpark nur einen Abstand von ca. 1,6 km bzw. 1,8 km einhalten. Dies ist immer auch unter dem Aspekt zu sehen, dass zwei weitere Windparke schon an diese Siedlungen angrenzen. Das Vorranggebiet 2-31 mag aufgrund der Darstellung im Regionalplan nun als raumplanerische Letztendscheidung gelten, da in den Abwägungsgrundlagen zum Regionalplan Südhessen das Schutzgut „Landschaftsbild“ im Prinzip aber keine Rolle gespielt hat, kann sich diese Letztentscheidung nicht darauf beziehen. In unserer Stellungnahme vom 06.09.2018 hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass eine lapidare Abwägung zum Schutzgut „Landschaftsbild“ bzw. zu besonders schützenswerten Landschaftsräumen (Zitat S. 53 der Begründung zum Sachlichen TPEE: „*Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind zwangsläufig mit der Nutzung der Windenergie verbunden und zur Erreichung der klimapolitischen Ziele hinzunehmen*.“) den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung nicht gerecht wird. Auf Vorhabenebene ist daher dieses Schutzgut erneut dezidiert zu prüfen.

In der Sichtbarkeitsanalyse (Karte 4 des LBP) wird deutlich, auf wieviel Flächen innerhalb des Gemeindegebietes von Mossautal die geplanten Windkraftanlagen zukünftig sichtbar sein werden. Diese Untersuchung berücksichtigt dabei überhaupt nicht die Vorbelastung durch die schon bestehenden Windparke. Um die Beeinträchtigungen deutlich zu machen, sollte daher eine Sichtbarkeitsanalyse unter Einbezug aller drei Windparke erfolgen und nicht nur der geplanten neuen drei (oder sind es doch fünf?) Standorte.

Es scheint aber, dass die Auswirkungen in allen Gutachten klein geredet werden sollen. Die Aussage im UVP-Bericht auf S. 116 „Die Siedlungsgebiete des UR besitzen überwiegend keine Sichtbeziehungen zum WEA-Standort.“ mag auf die Umgebung zutreffen, nicht aber auf die Siedlungsbereiche von Güttersbach und Hüttenthal, wo gerade südexponierte Hanglagen in den Orten vollen Blick auf den Windpark haben werden. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und dem „Denkmalfachlichen Fachbeitrag“(TNL Umweltplanung) wurde außerdem über Visualisierungen, v.a. von Fotostandorten von sehr weit entfernten Orten, die optischen Auswirkungen untersucht, gerade die Orte, auf die die Windenergieanlagen aufgrund der Nähe aber einen unmittelbaren und starken, bedrängenden optischen Einfluss haben, wurden außen vor gelassen.

So z.B. der Ortsteil Güttersbach, der mit dem sog. „Städtel“ in der Ortsmitte eine ganz besondere Konzentration von Baudenkmälern (Hüttenthaler Straße 39, Hüttenthaler Straße 41, Hüttenthaler Straße 43) aufweist und siedlungsgeschichtlich aufgrund seiner kompakten Siedlungsform eine Besonderheit im südlichen Odenwald mit den dort sonst üblichen Waldhubendörfern darstellt. Bei der Pfarrkirche im Städtel handelt es sich außerdem um die älteste Kirche des südlichen Kreisgebiets mit noch intakter Bruchsteineinfriedung des Kirchhofs und ehemaligem Richtplatz. Gerade bei der Wahl eines Aussichtspunktes im Norden von Güttersbach würde der Blick über dieses kulturhistorische Ensemble nach Süden durch die geplanten Windenergieanlagen extrem gestört werden. Wir fordern daher, diese Auswirkung mit in die Untersuchungen aufzunehmen und die Wahl der Fotostandorte nicht so zu treffen, dass die Windräder hinter Gehölzen und Bauwerken verschwinden (so z.B. wenn man sich – wie im Gutachten sehr plastisch aufgezeigt – östlich der Stadtmauer von Michelstadt positioniert).

Und damit ist auch schon der wesentlichste Kritikpunkt angesprochen. In der Umweltprüfung werden kumulative Auswirkungen dieser neuen Planung in ihren Summeneffekten in keinster Weise sachgerecht behandelt. Sei es betreffend des Landschaftsbildes, noch bezüglich anderer Punkte, wie z.B. beim Artenschutz.

Im UVP-Bericht (TNL Umweltplanung, Stand: Dezember 2017 – ergänzt Mai 2019/ Oktober 2019) wird ab Seite 6 zwar ausführlich auf die Bewertungsgrundlagen hinsichtlich kumulativer Effekte hingewiesen, diese dann aber fachlich unzulänglich interpretiert. So wird folgendes ausgeführt: „*Weitere Voraussetzung der Kumulation ist nach § 10 (4) Satz 1 UVPG das Vorliegen eines engen Zusammenhangs. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass für die Annahme des erforderlichen räumlichen Zusammenhangs nicht optisch wahrnehmbare Umstände maßgeblich sind (Urt. vom 18.06.2015, Az. 4 C 4/14, JURIS Rdnr. 24 und Urt. v. 17.12.2015, Az. 4 C 7/14, JURIS Rdnr. 16; BVerwG 2015a/b). Vielmehr sind nach dem Sinn und Zweck der Kumulationsregelung Vorhaben zu erfassen, deren Umweltauswirkungen sich überlagern. Dementsprechend ist nach § 10 (4) Satz 2 Nr. 1 UVPG erste Voraussetzung des „engen Zusammenhangs“, ein sich überschneidender Einwirkungsbereich*.“

Es ist ein grundlegender fachlicher Fehler, die Wirkungskausalitäten jeweils bezogen auf die einzelnen Schutzgüter außer Acht zu lassen und auf bloße Pauschalabstände abzustellen. Genau dies geschieht aber durch den Gutachter, indem er sich auf 15 Jahre alte, gerichtliche Einschätzungen stützt, die pauschale Kriterien zur Beurteilung der Überschneidung der Einwirkungsbereiche von Windkraftanlagen festlegen; zwar nicht als rechtsverbindliche Grenzwerte, aber als damals (!) zweckmäßige Orientierungswerte. Diese Werte orientieren sich zwar an der Größe des Rotordurchmessers, womit man meinen könnte, dass auch der technische Fortschritt mit immer größeren Windkraftanlagen erfasst wäre. Dies verkennt aber in fataler Hinsicht mögliche Abhängigkeiten von der Gesamthöhe der Anlagen (Nabenhöhe bleibt hier unberücksichtigt) und unterstellt zudem einen linearen Bezug zwischen Rotordurchmesser und Auswirkungen. So hat – nur als Beispiel – eine Verdoppelung des Rotordurchmessers eine Vervierfachung des durch die Rotoren überstrichenen Luftraums zur Folge. Zum Zeitpunkt der Urteile des BVerwG erreichten die gegenständlichen Windkraftanlagen gerade einmal etwa 70% der Gesamthöhe der jetzt zur Genehmigung beantragen Anlagen, was eine Vergleichbarkeit und Anwendbarkeit solcher Pauschalabstände somit ausschließt.

Wir wollen damit zum Ausdruck bringen, dass hier sehr wohl kumulative Effekte im Hinblick auf das Landschaftsbild auftreten, auch wenn ein Abstand zwischen den Windparken in der Größe des 10fachen Rotordurchmessers eingehalten wird. Noch viel stärker treten kumulative Effekte im Hinblick auf den Artenschutz ein. Durch den Bau eines dritten Windparks zwischen zwei vorhandenen Windparken wird der nachgewiesene Vogelzug (vgl. „Faunistisches Gutachten zu potenziellen WKA-Planflächen 2-31 bei Beerfelden-Etzean“ des Büros für Faunistik und Landschaftsökologie, 2017) wesentlich beeinträchtigt. Dies ist ein kumulativer Effekt, da die verbliebene Schneise zwischen dem Windpark „Kahlberg“ und dem Windpark „Geisberg“ zusätzlich verengt wird. Selbst wenn ein kumulativer Effekt hier verneint werden sollte, so besteht der Effekt dennoch (eigene Aussage des Gutachters Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 47f, siehe unten).

In diesem Zusammenhang weisen wir erneut auf Unzulänglichkeiten des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags hin. Gerade im Bereich der Brutvögel und des Vogelzuges greift dieser im Wesentlichen auf 5 Jahre alte Untersuchungen zurück, also zu einem Zeitpunkt, bei dem der Windpark „Kahlberg“ noch nicht gebaut war. Es negiert auch den nächtlichen Vogelzug, was Abweichungen von den im Gutachten festgestellten 360 Kranichen zu von externen Fachleuten beobachteten 20.000 Kranichen während der Zugzeiten ergibt. Die Daten des vom Investor beauftragten Gutachters können damit keine belastbare Grundlage für eine artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Artenschutzrechtliche Prüfungen auf mehr als fünf Jahre zurückliegende Erfassungen zu begründen, ist nicht statthaft. Nicht nachvollziehbar bleibt auch die fehlende planerische Folge aus der Aussage des Gutachters in seinem eigenem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu Kranichen auf S. 47f „Dennoch kann, einem konservativen Ansatz folgend, das Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.“ Die Aussage ist richtig, nur es fehlen die sich daraus ergebenden Konsequenzen! Wir fordern daher die Fachbehörde auf, methodisch einwandfreie und aktuelle Gutachten bei ihrer eigenen Bewertung heranzuziehen, wie es eben das „Faunistische Gutachten zu potenziellen WKA-Planflächen 2-31 bei Beerfelden-Etzean“ (Büro für Faunistik und Landschaftsökologie 2017) darstellen würde.

Auch die Durchführung verschiedener Nacherhebungen im Bereich des Artenschutzes (z.B. zur Haselmaus), die wir schon in unserer Stellungnahme vom 06.09.2018 gefordert hatten, zeigen, auf welch dürftiger Daten-Grundlage der damalige Genehmigungsantrag gefußt hat. Leider sehen wir auch heute noch keine rechtskonforme Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (TNL Umweltplanung) geht gerade bei der Haselmaus in keinster Weise auf die Empfehlungen des Fachgutachters (Institut für Tierökologie und Naturbildung 2018) ein, die Haselmäuse aus den Baufeldern umzusiedeln, sondern greift auf unzureichende Aufwertungsmaßnahmen (hier fehlt zudem ein zeitlicher Vorlauf von mind. zwei Vegetationsperioden) am Rand der Eingriffsbereiche zurück. Es fehlt den Maßnahmen an Bestimmtheit und ist mit gutachterlichen Unsicherheiten behaftet. Diese Maßnahmen werden jedenfalls nicht als ausreichend erachtet, als dass sie den Maßgaben von § 44 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BNatSchG („… und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, …“) entsprechen würden. Die Einschlägigkeit des Tötungs- und Verletzungsverbotes wird hier gegeben sein.

Wir als Gemeinde Mossautal lehnen daher dieses Projekt ab und fordern eine Versagung der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Durch zwei Windparks an ihrer südwestlichen und östlichen Gemeindegrenze bestehen bereits Beeinträchtigungen, so dass ein dritter Windpark nicht mehr hingenommen werden kann.

Soweit uns im Übrigen bekannt, ist die Erschließung des Windparks derzeit nicht gesichert. Dies wäre aber eine Grundvoraussetzung für die Zulassung eines solchen Vorhabens (vgl. § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB). Vorsorglich weisen wir daher schon jetzt zusätzlich darauf hin, dass eine Zufahrt zum Windpark von Seiten des Ortsteils Hüttenthal der Gemeinde Mossautal oder aufgrund der beengten Ortsdurchfahrtsverhältnisse in Güttersbach ausgeschlossen ist.

Des Weiteren ist der gemeinsame Flächennutzungsplan „Sachlicher Teilbereich Windkraft“, der Kommunen des Odenwaldreises zur Erlangung der Genehmigung beim Bundesverwaltungsgericht –AZ-BVerwG 4 B 42.19- in Leipzig anhängig.

In dem Flächennutzungsplan „Sachlicher Teilbereich Windkraft“ der Kommunen des Odenwaldkreises ist die Flächenkulisse für die Errichtung von drei Windkraftanlagen nicht als Vorranggebiet für Erneuerbare Energien ausgewiesen.

Die Gemeinde Mossautal fordert Sie auf, aus den vorgebrachten Gründen den Bauantrag der Fa. juwi AG, Wörrstadt, auf Errichtung von 3 Windkraftanlagen in der Gemarkung Oberzent die Genehmigung zu versagen und lehnt das Bauvorhaben ab.